



Kanton Bern
Canton de Berne

Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil

Teilrevision 2022

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege



Verfügung des Amtes für Kultur

(nach Art. 13d Abs. 1 i.V.m. Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventare der Gemeinden Allmendingen, Bäriswil, Ferenbalm, Frauenkappelen, Freimettigen, Gerzensee, Häutligen, Herbligen, Iffwil, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchdorf (BE), Konolfingen, Kriechenwil, Landiswil, Laupen, Mattstetten, Mühleberg, Münchenwiler, Niederhünigen, Oberbalm, Oberhünigen, Oberthal, Rubigen, Rüscheegg, Toffen, Wald (BE), Walkringen, Wichtrach, Worb; Teilrevision

Die Bauinventare wurden durch die Denkmalpflege des Kantons Bern aktualisiert. Die Entwürfe wurden veröffentlicht und es bestand vom 22. August bis am 20. Oktober 2022 die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Bern, 23. November 2022

Amt für Kultur

Hans Ulrich Glarner
Amtsvorsteher

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):

Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Bildungs- und Kulturdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Rechtskraftmitteilung

Mit der Publikation im Laupen Anzeiger vom 1. Dezember 2022 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 30. November 2022 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil in Kraft getreten.

Verfügung des Amtes für Kultur

(nach Art. 13d Abs. 1 i.V.m. Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventare der Gemeinden Arni (BE), Biglen, Bolligen, Bowil, Bremgarten bei Bern, Diemerswil, Fraubrunnen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Guggisberg, Herbligen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Kriechenwil, Landiswil, Laupen, Mattstetten, Moosseedorf, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Münsingen, Muri bei Bern, Neuenegg, Niederhünigen, Oberdiessbach, Oberthal, Ostermundigen, Rubigen, Rüeggisberg, Rümliken, Rüscheegg, Urtenen-Schönbühl, Vechigen, Zuzwil (BE); Teilrevision

Aktualisierung der Bauinventare durch die Denkmalpflege des Kantons Bern. Veröffentlichung der Entwürfe, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV vom 21. Oktober bis am 19. November 2019.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Bern, 4. Dezember 2019

Amt für Kultur



Hans Ulrich Glarner
Amtsvorsteher

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):

Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion (ab 1.1.2020 neu Bildungs- und Kulturdirektion) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Rechtskraftmitteilung

Mit der Publikation der Verfügung im Laupen Anzeiger vom 12. Dezember 2019 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 11. Dezember 2019 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das revidierte Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil in Kraft getreten.

Verfügung des Amtes für Kultur
(nach Art.13a Abs.2 und 3 BauV)

Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil

Aufnahmemarbeiten 2007 durch Stephan Steger und Andrea Zellweger.
Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs.1 BauV vom 21. September bis 22. Oktober 2007.

Alle mit "schützenswert" eingestufteten Objekte und die "erhaltenswerten" innerhalb der Schutzperimeter und der Baugruppen A - C sowie alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte gelten als Objekte des Inventars des Kantons im Sinne von Art.13 Abs.3 BauV und Art.22 Abs.3 BewD („K-Objekte“).

Bern, 12. November 2007

Kant. Amt für Kultur
Der Vorsteher



François Wasserfallen

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das Bauinventar Kriechenwil in Kraft treten.

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs.4 BauV):

Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Mit der Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen vom 22. November 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 21. November 2007 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil in Kraft getreten.

Inhalt

Vorbemerkungen I – Allgemeine Informationen zur Teilrevision des Bauinventars

Vorbemerkungen II – Erarbeitung und Revision des Bauinventars (Übersicht)

Einstufungskategorien

«Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte)

Verzeichnis der Baugruppen

Register (Einzelobjekte)

Abkürzungsverzeichnis Baugattungen

Vorbemerkungen I – Allgemeine Informationen zur Teilrevision des Bauinventars

Gestützt auf die am 1. April 2017 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) hat die kantonale Denkmalpflege das Bauinventar überarbeitet und insbesondere die Anzahl der darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen reduziert.

Der Anteil der im Bauinventar verzeichneten Objekte unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde, entspricht über den Kanton gesehen aber den im Baugesetz festgesetzten 7 % (maximal) des Gesamtgebäudebestandes.

Die hier aufgeführten allgemeinen Informationen geben einen summarischen Überblick über mögliche Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision. Die Angaben treffen nicht auf alle Gemeinden im gleichen Mass zu.

Die Teilrevision kann im Einzelnen folgende Anpassungen umfassen:

- Reduktion der erhaltenswerten Objekte.
- Entlassung von Objekten, die bspw. durch Brand oder Abbruch abgegangen sind.
- Entlassung (ehemalige Standortgemeinde) bzw. Neuaufnahme (neue Standortgemeinde) von Objekten, die über die Gemeindegrenzen hinweg versetzt wurden (z.B. Speicher).
- Nachführung des Bauinventars gemäss Baugesetzgebung: Die Nachführung umfasste eine begrenzte Anzahl Objekte und betraf hauptsächlich die Neuaufnahme von Objekten der jüngeren Architektur (ca. 1960er-Jahre bis und mit Baujahr 1990).
- Aktualisierung des Bauinventars um Objekte, die im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Nutzungsplanverfahrens zur Entlassung aus dem Inventar bzw. für eine Neuaufnahme oder eine Umstufung bestimmt wurden (soweit der entsprechende Entscheid der Baubewilligungsbehörde der Denkmalpflege bekannt ist).
- Vereinheitlichung der Einstufung von gemeindeübergreifenden Brücken sowie von Objekten mit mehreren, bisher unterschiedlich eingestufteten Gebäudeteilen.
- vereinzelte Änderungen an den baulichen Ensembles (Bau- und Strukturgruppen).

Über die Änderungen, die in den einzelnen Gemeinden konkret erfolgt sind, gibt während der öffentlichen Einsichtnahme die Spalte «Revision» im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen» bzw. für die Einzelobjekte im «Register» Auskunft. Dort wird bspw. ersichtlich, ob eine Baugruppe verändert wird oder welche Objekte aus dem Bauinventar entlassen, neu aufgenommen («neu schützenswert», «neu erhaltenswert») oder umgestuft werden («Aufstufung schützenswert», «Abstufung erhaltenswert»). In der Spalte «Zusatzinfo» im «Register» ist zudem vermerkt, wenn ein Objekt abgegangen ist oder in eine andere Gemeinde versetzt wurde. Nach der Inkraftsetzung der Teilrevision des Bauinventars erscheinen die Spalten «Revision» und «Zusatzinfo» nicht mehr im «Register» bzw. im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen».

Um eine eindeutige Lokalisierung der Einzelobjekte zu ermöglichen, sind im «Register» die Koordinaten aufgeführt. Dort ist auch die Baugruppenzugehörigkeit der Einzelobjekte vermerkt. Hingegen sind im «Register» die Angaben zum K-Status und zu allfälligen Unterschutzstellungen nicht enthalten, da sie aufgrund von neuen Unterschutzstellungen rasch veralten. Diese Informationen können objektbezogen auf der Webseite der Denkmalpflege des Kantons Bern abgerufen werden, wo sie zeitnah nachgeführt werden.

Welche Kriterien den K-Status auslösen, kann der Seite «Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte) im beiliegenden Bauinventar entnommen werden.

Das Jahr, in welchem das Bauinventar erlassen wurde, ist im «Register» und im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen» in der Spalte «rechtswirksam» aufgeführt.

Vorbemerkungen II – Erarbeitung und Revision des Bauinventars (Übersicht)

- **Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil, 2007:**

Bearbeitung: Aufnahmearbeiten, 2007
 Stephan Steger (Texte)
 Andrea Zellweger (Fotos)
 Anne-Marie Biland (Redaktion)

Herausgeber: Einwohnergemeinde Kriechenwil und
 Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 12. November 2007

- **Teilrevision Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil, 2019:**

Bei der Revision im Rahmen des Projektes Bauinventar 2020 wurden die Baugruppen überarbeitet.

Bearbeitung: Denkmalpflege des Kantons Bern

Herausgeber: Einwohnergemeinde Kriechenwil und
 Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 4. Dezember 2019

- **Teilrevision Bauinventar der Gemeinde Kriechenwil, 2022:**

Bearbeitung: Denkmalpflege des Kantons Bern

Herausgeber: Einwohnergemeinde Kriechenwil und
 Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 23. November 2022

Einstufungskategorien

Bei der Erstellung des Bauinventars wurde im Rahmen der Erstinventarisierung der gesamte Baubestand auf Gemeindegebiet gesichtet.* Ins Bauinventar aufgenommen wurde eine signifikante Auswahl. Dabei entschied nicht allein der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es wurde auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen gewichtet. Bei der vorliegenden Teilrevision wurde zusätzlich ein Quervergleich mit ähnlichen Objekten (chronologisch, typologisch und geografisch) vorgenommen.

Das Bauinventar stützt sich auf Art. 10d–e BauG und Art. 13 Abs. 1 BauV. Es tritt in der Regel in genehmigter Form verwaltungsanweisend in Kraft und kann später als Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dienen (Art. 13a Abs. 1–3 BauV und Art. 64a Abs. 1 BauG).

* In Gemeinden mit grossflächigen Temporärsiedlungsgebieten kann die Inventarisierung auch nur einen Teilbereich umfassen.

Eigenwert

- **schützenswert** (vgl. Art. 10a Abs. 2, Art. 10b Abs. 1–2 BauG):
Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.
- **erhaltenswert** (vgl. Art. 10a Abs. 3, Art. 10b Abs. 1,3 BauG):
Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

Baugruppen

Baugruppen fassen vorwiegend Baudenkmäler zusammen, die durch gegenseitige Bezüge und die Wirkung im Ensemble zusätzlich aufgewertet werden. Die Bebauung ist oftmals über einen längeren Zeitraum erfolgt und kann sich aus Objekten unterschiedlicher Qualität zusammensetzen, einschliesslich raumbildender Elemente wie Grün- und Zwischenräume. Charakteristisch ist ein räumliches Zusammenwirken heterogener Bauten beziehungsweise deren historischer oder funktionaler Zusammenhang; bei Vorliegen spezifischer räumlicher oder architekturgeschichtlicher Qualitäten kann aber auch ein einheitlich geplantes und ausgeführtes Ensemble darunterfallen. Typische Baugruppen sind Stadt- und Dorfkerne sowie Schloss- und Kirchenanlagen. Ihre Wirkung kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und mit Beratung der Denkmalpflege des Kantons Bern zu planen. (Baugruppen sind nicht identisch mit den Ortsbildschutzgebieten im Baureglement, dienen aber als Grundlage dafür.)

Strukturgruppen

Strukturgruppen sind Gebiete mit einheitlichem Charakter, der sich in der Regel durch eine gleichartige Gestaltung, Ausrichtung oder Volumetrie von Bauten auszeichnet. Die Bebauung ist oftmals im Rahmen einer einheitlichen Planung als Gesamtanlage innerhalb eines begrenzten Zeitraumes erfolgt, kann aber unterschiedliche Einzelobjekte beinhalten (bspw. Villenviertel mit spezifischer Bebauungsstruktur). Typische Strukturgruppen sind grössere Überbauungen und Siedlungen, deren Homogenität sie von der umliegenden Bebauung abhebt. Die Qualität der Strukturgruppe liegt damit vorab in den übereinstimmenden, prägenden Merkmalen. Wesentliche Elemente können neben Gemeinsamkeiten formaler, funktionaler oder konstruktiver Art auch die Umgebungsgestaltung sowie die Beziehung von Aussenräumen zu den Bauten darstellen. Damit der homogene Charakter gewahrt wird, sind an Veränderungen innerhalb der Strukturgruppen hohe Qualitätsanforderungen nach einheitlichen Regeln für alle darin erfassten Bauten und Aussenräume zu stellen. (Strukturgruppen sind nicht identisch mit den Struktur-erhaltungsgebieten im Baureglement, dienen aber als Grundlage dafür.)

«Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte)

Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte des kantonalen Inventars, ist die Denkmalpflege des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen (Art. 13 Abs. 3 Bauverordnung, Art. 10c Abs. 1 Baugesetz und Art. 22 Abs. 3 Bewilligungsdekret).

Objekte des kantonalen Inventars sind:

1. Alle als «schützenswert» eingestuft Objekte.
2. Alle als «erhaltenswert» eingestuft Objekte, die zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören.
3. Alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte.
4. Alle als Einzelobjekte im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragenen Objekte.

Verzeichnis der Baugruppen Register

Verzeichnis der Baugruppen Kriechenwil

2022

Bezeichnung	Baugruppe (BG)	Strukturgruppe (SG)	rechtswirksam	Revision
Kriechenwil, Mühle	A		2019	
Kriechenwil, Schönenbühl	B		2019	
Kriechenwil, Dorf	C		2019	



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege
www.be.ch/denkmalpflege

Register Kriechenwil

2022

Adresse	Haus-Nr.	Ort	Grundst.-Nr.	Koordinaten	rechtswirksam	GATT	BG	SG	Einstufung	Zusatzinfo
Mühleweg	11	Kriechenwil	182	2582544 / 1196007	2007	BAH	B		erhaltenswert	
Mühleweg	19	Kriechenwil	597	2582391 / 1196233	2007	MÜH	A		schützenswert	
Mühleweg	20	Kriechenwil	595	2582421 / 1196240	2007	OFH/ STK	A		schützenswert	
Mühleweg	22	Kriechenwil	595	2582395 / 1196254	2007	BAH	A		schützenswert	
Mühleweg	22a	Kriechenwil	595	2582359 / 1196236	2007	SCH	A		erhaltenswert	
Murtenstrasse	29	Kriechenwil	123	2583922 / 1195582	2007	WST	C		erhaltenswert	
Murtenstrasse	33	Kriechenwil	77	2583901 / 1195573	2007	BAH	C		erhaltenswert	
Murtenstrasse	34	Kriechenwil	599	2583901 / 1195605	2007	GAG	C		erhaltenswert	
Murtenstrasse	47	Kriechenwil	44	2583761 / 1195531	2007	BAH			erhaltenswert	
Murtenstrasse	103	Kriechenwil	7	2583235 / 1195446	2007	SAL			schützenswert	
Murtenstrasse	103a	Kriechenwil	7	2583253 / 1195438	2007	NBG			schützenswert	
Murtenstrasse	148	Kriechenwil	165	2582959 / 1195320	2007	BAH			erhaltenswert	
Ofenhausweg	3	Kriechenwil	75	2583967 / 1195635	2007	OFH	C		schützenswert	
Schönenbühlstrasse	2	Kriechenwil	252	2582696 / 1196053	2007	WST	B		erhaltenswert	
Schönenbühlstrasse	2b	Kriechenwil	252	2582726 / 1196073	2022	OFH	B		erhaltenswert	
Schönenbühlstrasse	16	Kriechenwil	519	2582856 / 1196068	2007	BAH			schützenswert	
Ziegelhüttenweg	1	Kriechenwil	574	2583872 / 1195533	2007	BAH	C		erhaltenswert	
Ziegelhüttenweg	1a	Kriechenwil	574	2583854 / 1195507	2007	OFH/ STK	C		schützenswert	



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege
www.be.ch/denkmalpflege

Register Kriechenwil

2022

Grundst.-Nr.= Grundstück-Nummer
GATT = Baugattung
BG = Baugruppe
SG = Strukturgruppe
PLAN = Planausschnitt

Abkürzungsverzeichnis Baugattungen

ALH	Altersheim	KÄS	Käserei
ALP	Alpgebäude	KIG	Kindergarten
BAA	Badeanlage	KIN	Kinderheim
BAH	Bauernhaus	KIR	Kirche
BAN	Bank	KLG	Kleingewerbe
BHF	Bahnhof	KLS	Kloster
BIH	Bienenhaus	KOH	Kornhaus
BLE	Bleiche	KRH	Krankenhaus
BRU	Brunnen	KRW	Kraftwerk
BRÜ	Brücke	LAS	Landsitz
BUR	Burg	MAU	Mauer
DEN	Denkmal	MIL	Militäranlage
DEP	Depot	MÜH	Mühle
FAB	Fabrik	NBG	Nebengebäude
FÄR	Färberei	OFH	Ofenhaus
FEW	Feuerwehr	ÖFB	Öffentliche Bauten
FRA	Freizeitanlage	ÖLE	Öle
FRH	Friedhof	PAS	Panzersperre
GAG	Gastgewerbe	PFH	Pfarrhaus
GAH	Gartenhaus	PFS	Pfrundscheune
GEB	Geschäftsbauten	REB	Rebhaus
GPA	Garten- und öff. Parkanlage	REI	Reibe
IND	Gewerbe/Industrie	RES	Reservoir
INF	Infrastruktur	SAB	Sakralbauten
KAP	Kapelle	SÄG	Sägerei

SAL **Schulanlage**

SCH **Scheune**

SLO **Schloss**

SMD **Schmiede**

SPE **Speicher**

STA **Stampfe**

STK **Stöckli**

TRA **Transformatorenhaus**

VIL **Villa**

WEB **Wehrbau**

WOH **Wohnhaus**

WST **Wohnstock**